

Satzung des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaroute“

Entwurf 3. Änderung vom 08.06. 2026

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- 1) Die Städte Nidda, Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinden Ranstadt, Wöllstadt und der Wetteraukreis bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I Seite 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015; GVBl I Seite 618).
- 2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionalpark Niddaroute“. Er hat seinen Sitz in Karben.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Verbandsgebiet

- 1) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Regionalparks Niddaroute entlang des Flusses Nidda im Abschnitt
 - Nidda / Eichelsdorf, von der nördlichen Gemarkungsgrenze bis
 - Bad Vilbel, Stadtgrenze nach Frankfurt am Main.
- 2) Das Verbandsgebiet wird ergänzt um weitere Strecken und Erlebnispunkte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Mitglieder des Zweckverbandes.
- 3) Die in Abs. 2 genannten weiteren Strecken und Erlebnispunkte sind Bestandteil des Regionalparks Niddaroute. Sie bleiben jedoch gemäß § 18 Abs. 3 in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommunen und sind von ihnen in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Zweckverband und der Regionalpark-Dachgesellschaft zu planen, zu bauen sowie zu unterhalten. Die Abrechnung von Fördermitteln erfolgt über die jeweiligen Kommunen. Die Komplementärfinanzierung ist von der jeweiligen Kommune sicherzustellen. Das Gesamtkonzept wird nach Außen vom Zweckverband vertreten.
- 4) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes mit den assoziierten weiteren Strecken und Erlebnispunkten gemäß § 3 Abs. 2 werden in einem Lageplan festgehalten und grün umrandet. Der Plan wird Bestandteil dieser Verbandssatzung und gemeinsam mit dem im Abs. 2 bezeichneten Konzept in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Bilanzierung

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den „Regionalpark Niddaroute“ gemäß § 3 als Regionalparkprojekt zu erschließen, zu unterhalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit des Zweckverbands erstreckt sich insoweit auf die erforderlichen Gesamtmaßnahmen zur Realisierung und einer späteren notwendigen Grunderneuerung eines attraktiven und einheitlich gestalteten Freizeitweges mit seinen dazugehörigen Einrichtungen. **Der Zweckverband übernimmt damit für alle Verbandsmitglieder die bauliche Unterhaltung (Beseitigung von Wegeschäden, Erneuerung von Wegeabschnitten) der Niddaroute sowie auch den Heckenschnitt. Finanziert wird das über die Betriebskostenumlagen.**

Für **Kleinreparaturen**, Wartung der Beschilderung, für die Sauberkeit **des Weges und der Rastplätze, die Laubbeseitigung** sowie für die Verkehrssicherungspflichten (**Wegekontrollen, Meldung von Wegeschäden an den Zweckverband, Wegesperrungen z. B. bei Hochwasser und Veranstaltungen**) bleiben die Mitglieder bezogen auf ihren gemarkungsmäßigen Streckenabschnitt weiterhin zuständig. **Alle Mitglieder verpflichten sich diesbezüglich den Radweg verkehrssicher, attraktiv und entsprechend den Vorgaben des Regionalparkkonzeptes zu unterhalten.**

Weiterhin hat **der Zweckverband** die Aufgabe, geeignete Strecken entlang der Nidda für den Freizeitverkehr zu errichten und zu unterhalten. Das kann auch unter Einbindung landwirtschaftlich genutzter Wege erfolgen.

- 2) Zum Ausbau der Niddaroute bestehen zwei Ausbauprogramme. Das Ausbauprogramm Süd umfasst die Ausbaumaßnahmen der Niddaroute im Abschnitt Florstadt / Staden bis Bad Vilbel / Stadtgrenze nach Frankfurt, über das die Städte Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinde Wöllstadt und der Wetteraukreis im Zuge der Investitionsplanung des Zweckverbandes entscheiden.
Das Ausbauprogramm Nord umfasst die Ausbaumaßnahmen der Niddaroute von der Niddaquelle in Schotten bis Ranstadt / Dauernheim, über das die Städte Nidda, Schotten und die Gemeinde Ranstadt unabhängig vom Zweckverband entscheiden.
- 3) Der Zweckverband kann auf und neben dem Verbandsgebiet auch weitere Einrichtungen unterhalten, wenn sie dem gemeinsamen Verbandszweck dienlich sind. Die Erstellung solcher Einrichtungen bedarf der Zustimmung zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsvertreter.
Die gesetzliche Planungskompetenzen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet bleiben unberührt.
- 4) Der Zweckverband strebt die Zusammenarbeit auch mit den weiteren Anrainern der Nidda an, die nicht Mitglied des Zweckverbandes werden können und wollen. Ziel ist die einheitliche Gestaltung und gemeinsame Vermarktung des Produktes „Regionalpark Niddaroute“ von der Quelle bis zur Mündung. Form und Umfang der Zusammenarbeit sowie eine Einbindung in die Organe des Zweckverbandes werden zwischen dem Zweckverband und den jeweiligen Partnern schriftlich vereinbart.

- ~~5) Die Mitgliedskommunen gestatten dem Zweckverband unentgeltlich und rückwirkend zum 1. Januar 2008, dass er auf deren Grund und Boden (Grundstücke der Nidda und des Niddauerweges) bauen und unterhalten kann.~~

Anmerkung: Der Vorstand hat am 5. März beschlossen, diesen Passus zu streichen, da dies die Angelegenheit der Kommunen ist

§ 5 Organe

- 1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und ihre Entschädigung richtet sich nach § 27 HGO.

§ 6 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter/in der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder sein. Sie werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Vertretungskörperschaft statt.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter/innen können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- 4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.
- 5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung verlieren ihr Mandat in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzung ihrer Wahl oder ihrer Entsendung entfallen, sie also nicht mehr Mandatsträger/in in der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind. Stellvertretende Mitglieder rücken sodann als ordentliches Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf. Scheidet auch diese Person aus, findet eine Nachnominierung in der entsendenden Vertretungskörperschaft statt.

§ 7 Stimmrecht

- 1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab. Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- 2) Über Investitionen zum Ausbauprogramm Süd stimmen nur die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis ab.
- 3) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben die Vertreter/innen kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung der /des Vorsitzende/n der Verbandsversammlung sowie deren/dessen Stellvertreter/in,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes
4. die Festsetzung des Investitionsprogramms Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
5. den Beschluss über die Verwendung der nicht verbrauchten Umlagemittel
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 HGO,

~~7. die Übertragung und Aufhebung des Dauernutzungsrechts des Zweckverbands zur Nutzung der Grundstücke der Nidda / Niddaferweges (Bauen und Unterhalten auf fremden Grund und Boden) und die Übertragung der Bauabschnitte an die Kommunen~~

Anmerkung: Der Vorstand hat am 5. März beschlossen, diesen Passus zu streichen, da dies die Angelegenheit der Kommunen ist.

8. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
9. die Vereinbarungen zur Kooperation mit den weiteren Anrainern der Nidda
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz im Einvernehmen mit der betreffenden Kommune
11. die Festsetzung der grundlegenden Betriebskostenumlage
12. die Festsetzungen Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
13. die Auflösung des Verbandes
14. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
15. Stellenplanänderungen können nur einstimmig verabschiedet werden.
16. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 9 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende ~~/Verbandsvorsteherin~~ oder einen Vorsitzenden ~~/Verbandsvorsteher~~ der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sie bestellt eine/n Schriftführer/-in; diese/r muss nicht der Verbandsversammlung angehören.
- 2) Der/die ~~Vorsitzende~~ **Verbandsvorsteher/in** leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungen ein. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch eine/n stellvertretende/n ~~Vorsitzende/n~~ **Verbandsvorsteher/in**. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die ~~Vorsitzende~~ **Verbandsvorsteher/in** die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Vertreter/innen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter/innen haben eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter/innen dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.
- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 2 Satz 3 spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 20 bekannt zu machen.
- 6) Zur Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Karben einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/s Vorsitzenden.
- 7) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Neuwahl der Mitglieder lädt die / der Verbands**vorsitzende**~~vorsitzer~~/in ein. Er /Sie übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der/s neuen Vorsitzenden.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse werden rechtsgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Verbandsversammlung berät und beschließt in der Regel in öffentlichen Sitzungen.
- 3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 61 HGO entsprechend.

§ 12

Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht Personen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Entsandten der Verbandsmitglieder. Für jede/n Entsandte/n ist ein/e Vertreter/in zu

wählen. Die Entsendung der Mitglieder im Vorstandsvorstand erfolgt durch den Magistrat / Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss. Des Weiteren können auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 8, Ziffer 8 weitere Vertreter/innen daran teilnehmen.

- 2) Der Vorstandsvorstand wählt aus den Entsandten der Verbandsmitglieder die / den Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Wahlzeit der / des Vorstandsvorsitzende/n.
- 3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes bei der entsendenden Körperschaft oder durch Widerruf der Benennung der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- 4) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.
- 5) Der Vorstandsvorstand kann Bedienstete zur Abwicklung der Geschäfte auf Dienstvertrag einstellen, wenn und soweit die Verbandsversammlung **für die** Stellen im Stellenplan entsprechende Mittel ~~in der Haushaltssatzung~~ **im Wirtschaftsplan** bewilligt hat.

§ 13

Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/m **Verbandsvorsitzenden** **Verbandsvorsteher/in** oder seinen/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit einem Siegel des Zweckverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von unerheblicher Bedeutung sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören:
 - a) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes
 - b) die Aufnahme von Krediten
 - c) Anstellung, Entlassung und Beförderung von Verbandspersonal.

§ 14

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- 1) Der / die Vorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zu Verhandlung stehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann **der/die Verbandsvorsitzenden** **Verbandsvorsteher/in** die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung

ausdrücklich hingewiesen werden.

- 2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der / die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht und die Beschlüsse dokumentiert werden.
- 7) Für die Niederschrift im Vorstand gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der/m Verbandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder dieser Satzung der Versammlung oder dem Vorstand im Ganzen übertragen sind.
- 2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben der/s Verbandsvorsitzenden:
 - a) die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 - c) die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung,
 - d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung
 - f) Dienstvorgesetzter des Verbandspersonals

§ 17

Verbandswirtschaft Prüfung Jahresabschluss

- 1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gemäß § 18 (2) KGG die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluss.
- 2) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 EigB-Ges aufzustellen, der von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen ist.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- 4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- 5) Die durch den Zweckverband ausgebauten Wegeabschnitte und Brücken werden beim Zweckverband bilanziert und abgeschrieben.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Betriebskosten von seinen Mitgliedern Nidda, Ranstadt, Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Umlage. Die jährliche Umlage besteht aus einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage.
- 2) Die Betriebskostenumlage setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) der Wetteraukreis trägt 1/8 der Betriebskostenumlage
- b.) die Verbandsgemeinden und –städte tragen 7/8 der Betriebskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Bad Vilbel	= 11,3 km (20,5 %)
Stadt Karben	= 5,4 km (9,8 %)
Gemeinde Wöllstadt	= 3,6 km (6,7 %)
Stadt Niddatal	= 8,3 km (15,1 %)
Stadt Florstadt	= 6,8 km (12,7 %)
Gemeinde Ranstadt	= 7,0 km (12,6 %)
Stadt Nidda	= 12,5 km (22,6 %)

Gesamtwegelänge der Niddaroute
im Geltungsbereich des Regionalparks = 54,9 km (100 %)

Diese Betriebskostenumlage dient zur Finanzierung:

1. der allgemeinen Geschäftskosten für die Rahmenplanung und die Vermarktung des Regionalparks Niddaroute
 2. der baulichen Unterhaltung der Niddaroute ~~und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung (z. B. Beschilderung, Rastplätze, Abstellanlagen)~~ **und für die Durchführung von Grünschnittarbeiten.** Es gelten die Vorgaben des § 4, so dass Kosten die demnach in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder anfallen, auch alleine von diesen zu tragen sind.
- 3) Für die Planung und den Ausbau der Niddaroute im Abschnitt Florstadt/Staden – Bad Vilbel/Stadtgrenze nach Frankfurt (Ausbauprogramm Süd) und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung erhebt der Zweckverband zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Kosten von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Investitionsumlage, die sich wie folgt zusammensetzt:
- a.) der Wetteraukreis trägt 1/6 der Investitionskostenumlage
 - b.) die Verbandsgemeinden und –städte tragen 5/6 der Investitionskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Bad Vilbel	= 11,3 km (31,9 %)
Stadt Karben	= 5,4 km (15,3 %)
Gemeinde Wöllstadt	= 3,6 km (10,2 %)
Stadt Niddatal	= 8,3 km (23,4 %)
Stadt Florstadt	= 6,8 km (19,2 %)
 Gesamtwegelänge der Niddaroute im Ausbauabschnitt Süd	 = 35,4 km (100 %)
 - c.) über die Investitionen zum Ausbauprogramm Nord entscheiden Ranstadt, Nidda und Schotten unabhängig vom Zweckverband.
- 4) Die Planungs- und Investitionskosten für die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 in den einzelnen Kommunen festgelegten Erlebnispunkte des Regionalparks Niddaroute, die nicht durch sonstige Einnahmen und Zuschüsse (Fördermittel) gedeckt sind, tragen die jeweils zuständigen Kommunen alleine. Sie sind jedoch Bestandteil des Regionalparks Niddaroute.
- 5) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Höhe der Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd wird nur von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- 6) Auf beide Umlagen werden entsprechend ~~der Haushaltssatzung~~ **im des Wirtschaftsplans** eines jeden Jahres Abschlagszahlungen festgesetzt, die in gleichen halbjährlichen Raten durch die Verbandsmitglieder zu entrichten sind.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

- 1) ~~Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder.~~ **Beantragt ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund aus dem Zweckverband auszuscheiden, haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen. Die Kündigung ist gegenüber dem**

Verbandsvorstand schriftlich zu erklären und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 21 KGG.

Auch der Beitritt einer Kommune zum Zweckverband ist schriftlich beim Verbandsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Im Übrigen gilt § 21 KGG.

- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied vor der Auflösung des Zweckverbandes aus, so stehen ihm weder ein Ausgleichsanspruch noch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung zu. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, bevor die Investition für das Regionalparkprojekt nach § 18 abfinanziert ist, so ist es verpflichtet, seinen Anteil gemäß der in § 18 (1) dargestellten Umlageformel durch eine Einmalzahlung abzulösen. Weiterhin sind die anteiligen jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen des Regionalparks Niddaroute für eine Laufzeit bis maximal 20 Jahre durch eine Einmalzahlung abzulösen.
- 4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstück, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Zweckverband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.“
- 5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- 6) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter. Ebenso ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- 7) Bei der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des auf die Verbandsmitglieder im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre vor der Auflösung entfallenen Umlagesolls verteilt, sofern nicht die Verbandsmitglieder über die Verteilung eine andere Vereinbarung treffen. Die Abwicklung wird durch den Zweckverband in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Verbandssatzung, weitere Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzungen oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Wetteraukreises öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe vollendet.
- 2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtlichen Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 3) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan nicht eignen, werden in der Geschäftsstelle Karben, zu jedermanns Einsicht

ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

- 4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

~~5) Der Bürgermeister der Stadt Karben ist ermächtigt, diese Verbandssatzung auszufertigen und sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.~~

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.